

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung umschreibt die bei Vorliegen besonderer Verhältnisse nach Artikel 27 Absatz 1 des Gesetzes möglichen Abweichungen von den gesetzlichen Arbeits- und Ruhezeitvorschriften und bezeichnet die Betriebsarten oder Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, welche unter diese Abweichungen fallen. Sie bezeichnet für die einzelnen Branchen oder Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen den Umfang der Abweichungen.

Die gesetzliche Grundlage für die Verordnung 2 ist in Artikel 27 Absatz 1 ArG zu finden (vgl. Kommentar Art. 27 ArG). Im vorliegenden Artikel wird festgehalten, dass in der Verordnung 2 Vorschriften in Abweichung des Arbeitsgesetzes geregelt werden. Zudem präzisiert er, dass diese abweichenden Vorschriften nur für die Betriebe oder Gruppen von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen gelten, die in der Verordnung bezeichnet werden. Damit wird der Rahmen für diese

Ausführungsverordnung gesteckt, da Verordnungen die vom Gesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen nicht überschreiten dürfen. Die von dieser Verordnung betroffenen Betriebe sind nicht verpflichtet, von den vorgesehenen Ausnahmen Gebrauch zu machen, wenn es ihnen gelingt, ihre Arbeit auf der Grundlage des Arbeitsgesetzes und der ArGV 1 zu organisieren. Eine Kombination der Anwendung der allgemeinen Regeln mit den Regeln der ArGV 2 ist hingegen nicht zulässig.